

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bernherhof
3003 Bern

1580

14. September 2011 FIN C

Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG); Vernehmlassung



Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens. Wir äussern uns gerne wie folgt:

Der Regierungsrat des Kantons Bern begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, weil der diskriminierungsfreie Zugang zu ausländischen Märkten für schweizerische Finanzintermediäre von grosser wirtschaftlicher Bedeutung ist. Es gilt die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes zu erhalten und zu stärken. Die zusätzlichen Regulierungen tragen zudem zu einem verbesserten Anlegerschutz bei und sind auch in diesem Kontext zu befürworten.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass mit der Gesetzesvorlage zahlreiche Kompetenzen an den Bundesrat und die FINMA delegiert werden. Aufgrund der komplexen und technischen Materie sowie der sich laufend ändernden Rahmenbedingungen erachten wir diese Delegation als nachvollziehbar und sinnvoll.

Abschliessend möchten wir noch die folgenden formalen Hinweise zum erläuternden Bericht anbringen:

- Die Gesetzesvorlage verlangt verschiedentlich eine „angemessenen Organisation“ für Bewilligungsträger oder Depotbanken. Wir vermischen dazu im erläuternden Bericht nähere Angaben, was unter dem Begriff der angemessenen Organisation konkret zu verstehen ist. Es wäre unseres Erachtens wünschenswert, den erläuternden Bericht mit einer entsprechenden Präzisierung zu ergänzen.
- Gemäss der Gesetzesvorlage wird Art. 2 Abs. 4 aufgehoben. Aus dem erläuternden Bericht wird dies allerdings nicht ersichtlich.

- Die Ausführungen zu Art. 14 Abs. 3 im erläuternden Bericht beziehen sich auf die Pflicht zur dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen. In der Gesetzesvorlage findet sich in Art. 14 Abs. 3 aber wie bisher die Definition von qualifiziert Beteiligten und kein expliziter Verweis auf die Pflicht zur Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen.
- Gemäss den Erläuterungen zu Art. 24 wird als neue Sachüberschrift „Weitere Pflichten“ gewählt. In der Gesetzesvorlage heisst der angepasste Titel allerdings „Weitere Verhaltensregeln“.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES:

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Z. P. - 15'.

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. P. J.'.